

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. 1927-1944 1933

28 (28.1.1933) Der Ratgeber

Der Ratgeber

Die Einsprüche gegen den Einheitswert 1931

Das Landesfinanzamt Karlsruhe hatte durch eine Verwaltungsanordnung die Finanzämter angewiesen, die Einsprüche gegen den Einheitswert vorerst nicht zu behandeln, wenn der Einspruchsführer kein gegenwärtiges Interesse an der Durchführung habe. Durch den Hinweis, daß die Einheitswerte für die Landes- und Gemeindesteuern vorerst noch nicht gelten, wurde bei den Finanzämtern der Eindruck erweckt, als sollten bei allen Steuerpflichtigen, die vermögenssteuerfrei sind, die Einsprüche gegen den Einheitswert vorerst nicht behandelt werden. Der Badische Landbund e. V. wandte sich daher in einer Eingabe, die auch in der Badischen Bauernzeitung Nr. 49 vom 4. Dezember 1932 veröffentlicht wurde, gegen die Verwaltungsanordnung. Er wies darauf hin, daß die Einheitswerte bereits bei mehreren Steuern außerhalb der Vermögenssteuer Bedeutung erhalten haben. Daraufhin hat das Landesfinanzamt unterm 6. Dezember 1932 in einer anderen Verfügung S. 3321 St. 18 a die Finanzämter angewiesen, über die Einsprüche zu entscheiden, wenn es der Einspruchsführer verlangt, indem er ein berechtigtes Interesse an der Feststellung des Einheitswertes geltend macht.

Jedem Einspruchsführer ging nun ein entsprechendes Schreiben von dem Finanzamt zu, in dem aber mit keiner Silbe eine Aufklärung darüber enthalten ist, in welchen Fällen der Steuerpflichtige ein gegenwärtiges Interesse am Einheitswert hat. Die Steuerpflichtigen sollen anscheinend mit Absicht nicht aufgeklärt werden, damit sie den Finanzämtern keine Arbeit verursachen.

Dieses Schreiben hat folgenden Wortlaut:

„Mit Schreiben vom... haben Sie gegen die Einheitsbewertung Ihres Grundstücks... (Landwirtschaftlichen uvm. Betriebes) Einspruch eingelegt. Eine Bearbeitung dieses Einspruchs dürfte (!!) zur Zeit unzumutbar sein, denn eine Zugrundelegung dieses Wertes für die Vermögenssteuer kommt bei Ihnen deshalb nicht in Frage, weil Sie zur Vermögenssteuer zur Zeit nicht herangezogen werden. Auch der Landes- und Gemeindesteuergrundsteuer werden die auf den 1. Januar 1931 festgestellten Einheitswerte aller Voraussetzungen nach nicht zugrunde gelegt werden. Sie haben daher an der Verfolgung Ihres Einspruches, wenigstens z. B., kein Interesse und können sich das Risiko der Rechtsmittelführen, die Sie im Falle des Unterliegens tragen müßten, sparen.“

Ich werde Ihren Einspruch daher bis auf weiteres nicht weiter verfolgen, wenn ich nicht bis zum (Datum) von Ihnen eine abweichende Mitteilung erhalten sollte. Für den Fall, daß der von Ihnen beantragte Einheitswert wider Erwarten (!) doch eine steuerliche Bedeutung gewinnen sollte, wird dem Rechtsmittelführer selbstverständlich Fortgang gegeben werden.“

So wird bei dem unbesessenen und unbeholfenen Steuerzahler heute noch die Einheitsbewertung bagatelisiert, obwohl das Reichsbe-

Obstbauern!

Nest ist es Zeit, die Edelreifer zu schneiden! Denkt jetzt schon an das Umpflücken der faulen Träger! Das Gebot der heutigen Zeit verlangt Vereinheitlichung der Sorten, nicht Sortenwirrwarr. Auskünfte über die Sortenfragen erteilen die Kreisobstbauinspektoren und die Badische Landwirtschaftskammer.

wertungsgesetz seit 1. Januar 1925 in Kraft ist. Die Steuerpflichtigen werden daher gut daran tun, den Einfluß des Einheitswertes auf andere Steuern als die Vermögenssteuer, stark zu überprüfen. Nachstehend werden die Fälle mitgeteilt, in denen der Einheitswert jetzt schon Bedeutung hat:

1. Die Umsatztsteuerpflicht der nicht-buchführenden Landwirte sind nach den bei der Einheitsbewertung gebildeten Ertragsklassen abgestuft. Ein nach dem badischen Steuerwert als Hilfsmittel errechneter zu hoher Einheitswert bedingt die Einreihung in eine unrichtige Ertragsklasse und bewirkt dadurch eine zu hohe Umsatztsteueranlagung. Bei dem hohen Steuerfuß von 2 Prozent ist dies besonders fühlbar, zumal die Umsatztsteuerfreigrenze für Kleinbetriebe aufgehoben wurde.
2. Die Bürgersteuer wird in den meisten badischen Gemeinden oft mit dem vielfachen des Landesfußes erhoben. Ein einkommensteuerfreier Landwirt hat aber den doppel-

ten Betrag der Bürgersteuer zu zahlen, wenn der Einheitswert seines landwirtschaftlichen Vermögens 10 000 Mark übersteigt. Durch die mangelhafte Einheitsbewertung ist aber in sehr vielen Fällen ein Einheitswert von über 10 000 Mark zustande gekommen, der bei richtiger Bewertung darunter bleiben würde. Der Kleinbauer wird also besonders davon betroffen.

3. Die Bürgersteuerfreiheit bei Einkommen unter dem Fürsorgeertrag ist aufgehoben, wenn der Einheitswert des landwirtschaftlichen Vermögens 5000 Mark übersteigt. Einkommenslose Waisenkinder, denen durch den Tod der Eltern geringes Vermögen zugefallen ist, werden in vielen Fällen dadurch Bürgersteuerpflichtig.

4. Bei den Landwirten, die Nebeneinkünfte aus Handwerk usw. haben, wird bei der Veranlagung dieser Nebeneinkünfte kein steuerfreier Einkommensteil abgezogen, wenn der Einheitswert ihres landwirtschaftlichen Vermögens 8000 Mark übersteigt.

5. Daß auch die Erbschafts- und Schenkungssteuer bereits seit dem 1. Januar 1925 vom Einheitswert erhoben wird, sei nur nebenbei erwähnt. Auch bei den unter der Vermögenssteuerfreigrenze liegenden Vermögen kann Erbschafts- und Schenkungssteuer in wesentlicher Höhe fällig werden.

6. Die Grunderwerbsteuer wird dann vom Einheitswert erhoben, wenn der Einheitswert höher ist als der Veräußerungspreis. Bei häßlichen Grundstücken ist es heute schon vielfach so, daß bei einem Verkauf der Ein-

heitswert nicht mehr erzielt wird. In solchen Fällen wird die Grunderwerbsteuer nicht etwa von dem Kaufpreis, sondern von dem höheren Einheitswert erhoben.

Es sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß auch derjenige, der die Einspruchsfrist gegen den Einheitswert veräußert hat, jetzt noch im Nachschlagsverfahren Einspruch einlegen kann und zwar auf Grund des § 11 der Offenlegungsverordnung, wenn ihm der Einheitswert nicht schon durch einen anderen Steuerbescheid (z. B. bei der Vermögenssteuer) mitgeteilt wurde.

Beispiel:

Eine Gemeinde erhebt die städtische Bürgersteuer. Die Bürgersteuer beträgt somit 30 Mark. Beträgt der Einheitswert des Vermögens weniger als 10 000 Mark, so beträgt die Bürgersteuer nur 15 Mark, es sei denn, daß der Bürgersteuerpflichtige nicht einkommensteuerfrei ist. Merkt nun ein Landwirt erst bei der Zustellung der Bürgersteuer, daß er infolge eines knapp über 10 000 Mark gekommenen Einheitswertes die volle Bürgersteuer zahlen muß und daß der Einheitswert zu hoch ist, so kann er innerhalb eines Monats vom Empfang des Bürgersteuerbescheides an, beim Finanzamt Nachsicht beantragen und den Einspruch gegen den Einheitswert noch nachträglich einlegen. Das gleiche Verfahren empfiehlt sich, wenn der Landwirt merkt, daß die Umsatztsteuerertrag trotz der Senkung für ihn höher wurde, weil sein Betrieb in eine höhere Ertragswertklasse kam.

Das muß der Landwirt wissen:

Ueber die Rückzahlungssperre für zinsgefrenkte Forderungen

Der Umfang des Schutzes des Landwirts gegen Rückforderungen seiner Realkreditgläubiger ergibt sich aus den Notverordnungen vom 27. September 1932 und vom 11. November 1932, mittelbar auch aus der vom 8. Dezember 1931. Vor der Verordnung vom 11. November 1932 galt lediglich ein bis zum 1. April 1935 laufendes Rückforderungsverbot für alle solche landwirtschaftlichen Schulden, deren Zinsen nach der zweiten Zinsentzugsverordnung (v. 27. September 1932) herabgesetzt worden waren. Diese Zinsentzug bezog sich auf die durch Hypothek oder Grundschuld an einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstück gesicherten langfristigen Forderungen. Als langfristige hatten solche Forderungen zu gelten, deren „regelmäßige“, das heißt im Darlehensvertrag für den Normalfall festgesetzte Fälligkeit nicht früher als ein Jahr nach ihrem Entstehen eintritt. Dieser bis zum 1. April 1935 laufende Schutz ist in vollem Umfang aufrechterhalten geblieben. Bedeutung gewinnt die Verordnung vom 11. November 1932 in den Fällen, in denen die alten Schutzbestimmungen nicht eingreifen.

Nicht unter dem Schutz des alten Rückforderungsverbot bis zum 1. April 1935 stehen:

1. Aufwertungsfordernngen,
2. kurzfristige Realcredite,
3. Kredite, die zwar als langfristig gewollt waren, die aber, etwa infolge Kündigung, regelmäßig früher als ein Jahr nach Entstehen fällig werden können,
4. Realcredite, die aus dem Ertrag von Auslandsanleihen stammen, und die zur Deckung von diesen ausländischen Anleiheverbindlichkeiten dienen,
5. Realcredite, die erst nach dem 29. 9. 32 begründet worden sind, es sei denn, daß sich der Gläubiger schon vor diesem Tage zur Kreditgewährung verpflichtet hatte.

Schließlich war es noch zweifelhaft, wie weit das Rückforderungsverbot auf Kredite zutrifft, die schon vor der Septembernotverordnung oder gar der vom Dezember vorigen Jahres gekündigt worden waren bzw. ohne Kündigung fällig geworden waren. Erhebliche Zweifelsfragen tauchten auch dann auf, wenn die Hypothek oder Grundschuld auf einem Grundstück lastete, das nicht nur landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken diente, sondern auf dem zum Beispiel neben der Landwirtschaft noch eine Gastwirtschaft betrieben wurde.

Hier schafft nun die Verordnung vom 11. November 1932 Klarheit und füllt einige Lück-

ten aus. Sie bringt ein bis zum 1. April 1934 reichendes Rückforderungsverbot. Zwar werden Aufwertungsfordernngen und kurzfristige Realcredite auch von der neuen Verordnung nicht betroffen. Dabei braucht ein Kredit nicht ausdrücklich als kurzfristig bezeichnet worden zu sein. Es genügt, daß er unter Umständen gewährt worden ist, aus denen zu entnehmen ist, daß eine langfristige Kreditgewährung nicht beabsichtigt war, wie das etwa bei Zwischenkrediten meist der Fall sein wird. Diesen beiden Fällen, in denen auch die neuen Bestimmungen keinen Schutz gewähren — Aufwertungsfordernngen und kurzfristige —

Achtung Landwirte!

Einschätzung zur Unfallversicherungs-Umlage

In den meisten Gemeinden liegen z. B. die Einschätzungslisten (Unfallkataster) über die Unfallversicherung für das Jahr 1932 innerhalb 14 Tagen offen. Während dieser Frist und einer weiteren unmittelbar daran anschließenden Frist von 4 Wochen steht den Landwirten das Rechtsmittel des Widerspruchs zu. Es ist notwendig, daß jeder Landwirt in das Kataster Einfluß nimmt, um festzustellen, ob der Viehstand und die Kulturarten richtig eingetragen sind. Wurde eine Betriebsänderung oder Betriebsverminderung zum Nachteil des Umlagezahlers nicht berücksichtigt, so empfiehlt sich Widerspruch einzulegen und die Berichtigung des Unfallkatasters zu beantragen.

Ein Einspruchsrecht gegen den Forderungszettel gibt es später nicht mehr. Die Einwendungen müssen innerhalb der Offenlegungs- und Rechtsmittelfrist gemacht werden.

Ueber die Veranlagung zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung werden wir später noch besonders berichten.

Nationalsozialistische Bauern!

Arbeitet unermüdet weiter an der Aufklärung eurer Berufskollegen!

Gründet überall NS.-Bauernschaften

fügt die neue Verordnung zwei weitere Fälle hinzu: Auch Gefälligkeitsdarlehen und solche Realcredite, die einem Träger der Invalidenversicherung zustehen, genießen keinen Schutz. Dagegen bezieht sich das durch die neue Notverordnung geschaffene Rückforderungsverbot auf die anderen oben unter Nummer 3 bis 5 genannten Fälle, in denen die alte Verordnung vom 27. September keinen Schutz gewährte.

Danach liegt die wichtigste Ausdehnung darin, daß auch andere als die regelmäßig erst ein Jahr nach der Entstehung fällig werdenden langfristigen Realcredite unter einem, freilich zeitlich engeren Rückforderungsverbot stehen. Es muß sich aber um wirkliche Realcredite handeln. Reine bankmäßige Personalcredite, die oft fast wie Realcredite anzusehen, gehören nicht hierher, also zum Beispiel nicht Kontokorrentdarlehen, Wechselcredite, für die Sicherungshypotheken eingetragen sind.

Die Zweifelsfragen bezüglich des Schutzes von bereits fällig gewordenen Forderungen haben ihre Bedeutung verloren. Das Rückforderungsverbot bis zum 1. April 1934 gilt auch für Forderungen, die bei Inkrafttreten der neuen Verordnung (12. November 1932) aber auch schon vorher fällig geworden waren, es sei denn, daß die Fälligkeit aus besonderem Anlaß vorzeitig eingetreten war, etwa infolge von Zinsrückständen. Schließlich hat auch die schon erwähnte Streitfrage, wie weit die alten Schutzbestimmungen auf Grundstücke anzuwenden sind, die sowohl in landwirtschaftlicher wie in andersartiger gewerblicher Nutzung stehen, nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen nur noch geringe praktische Bedeutung, denn jedenfalls greift hier der neue Rückforderungsschutz bis zum 1. April 1934 ein, da er sich auf Grundstücke aller Art bezieht.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß in den oben genannten Fällen, in denen bisher das Rückforderungsverbot bis zum 1. April 1935 galt, es bei diesem Verbot sein Bewenden behält. In den anderen genannten Fällen reicht der Schutz bis zum 1. April 1934. In beiden Fällen kann das Verbot durchbrochen werden. Der Gläubiger kann nämlich, auch wenn dies nicht vereinbart ist, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig kündigen, wenn der Schuldner länger als einen Monat mit eigener Zinszahlung im Verzug ist.

In den Fällen, in denen nur das Rückforderungsverbot der neuen Verordnung gilt, ist noch eine besondere Möglichkeit der Durchbrechung gegeben: Auf Antrag des Gläubigers kann das Amtsgericht bestimmen, daß der Gläubiger zur Rückforderung berechtigt sein soll. Das Gericht hat dabei einen billigen Ausgleich der widerstrebenden Gläubiger- und Schuldnerinteressen herbeizuführen. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts kann der Schuldner die sofortige Beschwerde einlegen, was durch Einreichung einer Beschwerdefrist beim Amtsgericht oder dem übergeordneten Landgericht zu erfolgen hat.

Steuer-Briefkasten

Auskünfte erfolgen nur an Leier unexzer Zeitung gegen Einlegung von 25 Pfg. in Briefmarken, die der Anfrage beizulegen sind und nur gegen Ausweis. Als Ausweis dient die letzte Bezugsausgabe unexzer Zeitung. Die Auskünfte erfolgen sorgfältig, jedoch unter Ausschluss jeder Haftung.

E. J. in Ar. Weger recht. Gemäß § 917 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind die Nachbarn, über deren Grundstücke ein Notweg führt, durch eine Geldrente zu entschädigen. Diese Entschädigung ist aber nicht zu leisten, wenn das Grundstück im Grundbuch mit dem Recht belastet ist oder wenn eine Dienstbarkeit entstanden ist. Die Dienstbarkeit wäre z. B. entstanden, wenn die entschädigungslose Ueberfahrt schon 30 Jahre vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches stattgefunden hat, also bereits vor dem 1. Januar 1870.

Entfernung der Bäume von der Grenze

Die Hochstämme müssen 1,80 Meter von der Grenze wegbleiben. Sind die Bäume schon vor dem 1. Januar 1870 näher an der Grenze gestanden, so ist eine Grunddienstbarkeit entstanden, und Sie können die Entfernung der Bäume nicht verlangen. Bei Neupflanzungen muß der Nachbar den gesetzlichen Grenzabstand einhalten. Die Wurzeln, die von dem Nachbargrundstück eindringen, können Sie abschneiden und behalten. Herüberragende Äste und Zweige dürfen Sie nur abschneiden, wenn Sie dem Nachbar vorher eine angemessene Frist zur Beseitigung gestellt haben und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt.

Verantwortlich für: „Der Ratgeber“
Fr. Schmitt, Reutershausen.